

Hauptsatzung der Stadt Bargteheide

Inhaltsverzeichnis

Wappen, Flagge und Siegel	§ 1
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	§ 2
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher	§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister	§ 4
Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	§ 5
Gleichstellungsbeauftragte	§ 6
Ständige Ausschüsse	§ 7
Aufgaben der Stadtvertretung	§ 8
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	§ 9
Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses	§ 10
Aufgaben und Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse	§ 11
Einwohnerversammlung	§ 12
Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern in Ausschüssen und Beiräten	§ 13
Verpflichtungserklärungen	§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 15
Veröffentlichungen	§ 16
Inkrafttreten	§ 17

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.09.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt über blauem Schildfuß, darin fünf schräg gekreuzte, durchgehende silberne Fäden (zwei nach schräg rechts, drei nach schräg links), in Silber ein rotes Wagenrad mit acht Speichen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Flaggentuch das rote Rad des Stadtwappens. Oberhalb und unterhalb desselben auf breiten blauen Randstreifen die obere und untere Hälfte des Fadengitters des Stadtwappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bargteheide“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt und erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die erste Stellvertretung führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung von der Ersten Stadträtin oder vom Ersten Stadtrat vertreten. Bei Verhinderung der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrats wird die Vertretung von der zweiten Stellvertretung wahrgenommen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bargteheide bei. Sie ist insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt jährlich der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor, der auch auf die Situation der Gleichstellung von Frauen und Männern in Bargteheide eingeht.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 13 Stadtvertreterinnen und –vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: § 45 b GO/ Gesetzlich vorbehaltene Aufgaben, Kultur, Freizeit, Familie, Senioren, Integration, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, soziale Institutionen, Feuerwehrangelegenheiten

b) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung (zugleich Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung)

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzen, Haushaltswesen, Investitionsplanung, Liegenschaften, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Prüfung der Jahresrechnung, Mieten, Pachten, Unternehmerische Betriebe und Beteiligungen

c) Ausschuss für Planung und Verkehr

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Regional-, Landschafts- und Flächenplanung, Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Verkehrsplanung, Grünordnungsplanung, Planfeststellung, Vorkaufsrechte

d) Ausschuss für Bauen und Bauordnung

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Straßen-, Wege- und Verkehrsbau, Wasserbau, Hoch- und Tiefbauten, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Bewirtschaftung, bauliche Unterhaltung, Bauordnungssachen

e) Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutzmaßnahmen/-förderungen, Energieversorgung/-konzepte, Ausgestaltung Lebensräume

f) Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulen und KiTa-Angelegenheiten/-bedarfsplanungen, Musikalische Früherziehung, Kinderspielplätze, Erwachsenenbildung, Bibliothekswesen, Jugend- und Sportpflege/ -förderung

In die Ausschüsse zu b) – f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Stadtvertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu vier stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion, wenn dieses verhindert ist, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

Auf Vorschlag ihrer Fraktion können bürgerliche Mitglieder als Stellvertretung für Ausschussmitglieder der Ausschüsse b) bis f) gewählt werden.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 8

Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen und Niederschlagungen von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 - b) den Verzicht auf Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird, bei abgeschlossenen Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung unbegrenzt.
 - c) den Abschluss von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, sofern ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
 - e) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 100.000 €,
 - f) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Betrag von 50.000 € inklusive aller vertraglichen Nebenkosten,
 - g) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - h) die Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 GO (Ehrenamtliche Tätigkeit),
 - i) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach gesetzlichen Vorschriften.
 - j) Angelegenheiten unterhalb der für die Zuständigkeit der Ausschüsse festzulegenden Wertgrenzen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 50 % v. H. nicht übersteigt.
 - c) die Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien,
 - d) die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 12 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlggesetzes,

- e) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und Erbschaften über 5.000 €/Wert.
 - f) § 12 Abs. 1 und 2 gilt für weitere Aufgaben und Entscheidungen entsprechend.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnisse, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus Einsicht genommen werden kann.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Stadtvertretung übertragen.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohner-versammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - e) das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die von der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern in Ausschüssen und Beiräten

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -Vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.
- (2) Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der

Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Absatz 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktions-zugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber-hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bargteheide.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Rathausstraße 24-26, bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 , soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung Stormarner Tageblatt bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.05.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2022, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 20. 10. 2023 erteilt.

Ausfertigungsformel:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, den 02.11.2023


Gabriele Hettwer

Bürgermeisterin

